



AMNESTY-FIBEL DES VÖLKERSTRAFRECHTS

TEIL 06

GENOZID

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Jamil Balga-Koch

Einleitung

Das Verbrechen des Genozids wurde vom Ruanda-Tribunal als das „Verbrechen der Verbrechen“ bezeichnet. Denn das ultimative Ziel derjenigen, die Genozid-Taten begehen, ist nicht, die Menschen an sich zu töten, die angegriffen werden, weil sie Teil einer bestimmten Gruppe sind, sondern vielmehr diese bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, zu der die Angegriffenen gehören oder zu der sie von den Täter*innen als zugehörig angesehen werden. Der Begriff ‚Genozid‘ wurde vom polnischen Juristen Raphael Lemkin 1944 geprägt, der unter dem Eindruck der Zerstörung jüdischen Lebens in Osteuropa, dem zugrunde liegendem Verbrechen einen Namen geben wollte, der seine ganze Grausamkeit widerspiegelt. Während Mord einem Individuum das Recht auf Leben abspricht, so spricht das Verbrechen des Genozids einer gesamten Gruppe das Existenzrecht ab.

Die juristische Definition von Genozid findet sich in Artikel 2 der Genozidkonvention von 1948. Diese wurde übernommen bspw. in die Statuten der Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994) sowie in das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998). Damit ein Verbrechen den Straftatbestand des Genozids erfüllt, muss mindestens eines von fünf abschließend gelisteten Verbrechen vorliegen, das gegen eine von vier genannten Gruppen – nationale, ethnische, rassische¹ oder religiöse Gruppe – mit der Absicht begangen wird, diese als solche ganz oder teilweise zu zerstören. ‚Als solche‘ bezeichnet hierbei die angestrebte Zerstörung der Gruppe als Einheit und die Opfer werden nicht *per se* als Individuen, sondern aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit angegriffen. Hierzu gehört die Tötung von Mitgliedern der Gruppe sowie die absichtliche Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen für die Gruppe. Genau diese Absicht, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, unterscheidet Genozid von anderen Verbrechen. Gleichzeitig ist es äußerst schwierig diese genozidale Zerstörungsabsicht zu beweisen.

Die geschützten Gruppen

Die vier oben genannten geschützten Gruppen sind weder in der Genozidkonvention noch in den Statuten der verschiedenen internationalen Strafgerichte näher definiert. In der Rechtsprechung des Ruanda-Tribunals wurde der Begriff ‚Gruppe‘ als eine ‚stabile Gruppe‘ ausgelegt, in der die Mitgliedschaft durch

¹ Originalbegriff aus der Genozidkonvention. Amnesty International lehnt das Adjektiv ‚rassisch‘ ausdrücklich ab.

Geburt bestimmt wird. Eine ‚nationale Gruppe‘ definiert sich demnach über eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, eine ‚religiöse Gruppe‘ über eine gemeinsame Religion und eine ‚ethnische Gruppe‘ teilt eine gemeinsame Sprache und Kultur.

Diese abschließende Auflistung der vier geschützten Gruppen bedeutet jedoch, dass die Zerstörung bspw. einer politischen Gruppe (etwa Mitglieder einer bestimmten Partei) nicht unter den Tatbestand des Genozids fällt. Während politische Gruppen noch in einem Entwurf der Genozidkonvention genannt wurden, tauchten diese im abschließenden Text der Konvention nicht mehr auf. Der Ausschluss von politischen Gruppen wird deshalb auch als ‚blinder Fleck‘ der Konvention bemängelt.

Die Rechtsprechung des Ruanda-Tribunals hat allerdings den Anwendungsbereich des Verbrechens des Genozids erweitert, da es einen ‚subjektiven Test‘ für die Bestimmung der Mitgliedschaft in einer – in diesem Fall – ethnischen Gruppe einführte. Anders als beim ‚objektiven Test‘, demzufolge Mitgliedschaft bestimmt wird bspw. durch die Staatsangehörigkeit (nationale Gruppe) oder Religion (religiöse Gruppe) des Opfers, kommt es beim ‚subjektiven Test‘ darauf an, ob eine Person von den Täter*innen als Teil einer anderen Gruppe gesehen (identifiziert) wird und nur deshalb Opfer eines Angriffs wird. Dieser ‚subjektive Test‘ war nötig, um festzustellen, dass die Massenverbrechen der Hutus an den Tutsis in Ruanda 1994 als Genozid eingestuft werden konnten, da sich diese subjektiv als unterschiedliche ethnische Gruppen selbst identifizierten. Denn Tutsis und Hutus in Ruanda teilten eine gemeinsame Sprache, Kultur und Religion. Erst die in der Kolonialzeit eingeführten Identitätspapiere führten dazu, dass sich beide als unterschiedliche ethnische Gruppen sahen. Dieser ‚subjektive Test‘ wurde auch vom Jugoslawien-Tribunal angewandt.

‚Ganz oder teilweise‘

Das Verbrechen des Genozids erfordert nicht die Zerstörung bzw. Tötung jedes einzelnen Mitglieds einer geschützten Gruppe. Vielmehr reicht eine teilweise Zerstörung der Gruppe. Mit ‚teilweise‘ ist die Zerstörung eines substantiellen Teils der Gruppe gemeint, der für ihre Fortexistenz wesentlich ist. Hierbei handelt es sich entweder um den Großteil der Gruppe (quantitativ) oder um einen wichtigen repräsentativen Teil, wie bspw. der geistigen oder politischen Führung der Gruppe (qualitativ). ‚Teilweise‘ kann zudem auch die Zerstörung einer Gruppe in einem bestimmten geographischen Gebiet bedeuten. So sah das Jugoslawien-Tribunal die Ermordung von 8.000 bosnisch-muslimischen Männern und Jungen in Srebrenica im Juli 1995 und die Deportation der bosnisch-muslimischen Frauen, Mädchen, Kleinkinder und Alten aus dem Gebiet als Genozid an – auch wegen der symbolischen Bedeutung der muslimischen Bevölkerung von Srebrenica für die muslimische Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina.

Die genozidale Zerstörungsabsicht

Damit eine Handlung den subjektiven Tatbestand des Genozids erfüllt, muss der/die Täter*in neben dem Vorsatz, eine bestimmte Handlung (bspw. Tötung von Mitgliedern einer Gruppe) zu begehen, auch die genozidale Absicht verfolgen, mit der Tat eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Diese genozidale Zerstörungsabsicht (zielgerichteter Erfolgswille der Zerstörung) zu belegen, hat sich in der Rechtsprechung als schwierig erwiesen. Gibt es keinen direkten Beweis für eine solche Absicht, wie etwa eine hinreichende Dokumentation, so kann dies durch Indizien bewiesen werden. In der Rechtsprechung ist der Gesamtkontext der Taten hierbei entscheidend. So hat das Ruanda-Tribunal bspw. die systematischen Angriffe auf die Tutsis unabhängig von Geschlecht und Alter, die hohe Anzahl an Gräueltaten, die Benutzung von diffamierender Sprache sowie die Involvierung der Angeklagten hierbei als Beleg gesehen, dass eine genozidale Zerstörungsabsicht vorlag. Ob die Täter*innen mit ihren Handlungen es tatsächlich erreichen, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ist für eine Verurteilung wegen Genozids unerheblich. Entscheidend ist, ob die Täter*innen mit der Absicht handelten, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Gab es zudem eine Politik eines Staates oder einer Organisation zur Begehung von Genozid und waren die Handlungen der



Täter*innen ein Teil von dieser, so kann hiervon die genozidale Zerstörungsabsicht der Taten abgeleitet werden. Zwar ist eine solche Politik für die juristische Feststellung, ob Genozid vorlag, kein notwendiges Kriterium, kann aber bei der Feststellung helfen, ob der/die Täter*in in realistischerweise die Absicht verfolgen konnte, die Zerstörung der Gruppe zu erreichen. In der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs heißt es zudem, dass Genozid nur vorliegt, wenn die relevante Handlung eine konkrete Bedrohung für die Existenz als Ganzes oder teilweise der angegriffenen Gruppe darstellt.

